

Merkblatt zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen für die Anbringung von Überspannungen insbesondere Weihnachtsbeleuchtung

Nach § 14 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) ist der Gebrauch öffentlicher Verkehrsflächen grundsätzlich jedem im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Eine darüber hinausgehende Nutzung stellt entweder eine **Sondernutzung** (§ 5 der Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung i.V.m. § 18 StrWG NRW) oder eine **sonstige Benutzung** (§ 3 der Sondernutzungssatzung i.V.m. § 23 StrWG NRW) dar. Welche Nutzung vorliegt, ist davon abhängig, ob der Gemeingebrauch hierdurch beeinträchtigt wird. Die vorgenannten Nutzungen erfordern die Genehmigung der Gemeinde.

Die Genehmigung für eine **Sondernutzung** ist beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung einzuholen (E-Mail: fb32-202sondernutzung@mail.aachen.de). Voraussetzung für die **sonstige Benutzung** ist der Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen dem Antragsteller und der Stadt (E-Mail: fb60-vertrag@mail.aachen.de).

Das erforderliche Lichtraumprofil von 4,50 Metern über Fahrbahnen, 2,50 Metern über Fahrradwegen sowie 2,20 Metern über Gehwegen ist in jedem Fall freizuhalten.

Überspannungen mit privater Weihnachtsbeleuchtung werden üblicherweise so hoch über der Verkehrsfläche angebracht, dass der Gemeingebrauch der Verkehrsflächen hiervon nicht beeinträchtigt wird. In diesen Fällen liegt somit eine **sonstige Benutzung** vor.

Um die gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen und einen entsprechenden Gestattungsvertrag aufsetzen zu können, müssen nachfolgende Informationen vorliegen.

- Vertragspartner: Wer wird Gestattungnehmer? Wer ist ggf. vertretungsberechtigt?
- Standorte: Lageplan oder Luftbild der betroffenen Hausnummern und Positionen der Weihnachtsbeleuchtung.
- Nutzungsdauer: Zeitraum, in dem die Weihnachtsbeleuchtung betrieben werden soll.
- Umfang der Weihnachtsbeleuchtung: Anzahl der Leuchtobjekte, deren Größe, Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche sowie etwaiges Zubehör wie bspw. Aufhängungen, Stahlseile, Stromleitungen.
- Betrieb: Angabe des Stromanschlusses und dessen Lage.

Geltung für sonstige Überspannungen

Die im Merkblatt enthaltenen Hinweise und Anforderungen zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen beziehen sich insbesondere auf die Anbringung von Weihnachtsbeleuchtung als sonstige Benutzung. Die gleichen Vorgaben gelten jedoch auch für alle anderen Überspannungen, unabhängig von der Art der Nutzung, wobei technische Anforderungen wie Stromversorgung und -anschluss für stromlose Überspannungen entfallen.

Zu beachtende Hinweise:

- Der Gestattungsvertrag regelt ausschließlich die Einräumung der Rechte zur Benutzung des Straßeneigentums. Er ersetzt nicht etwaige notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen, die von dem Antragsteller vor der Nutzung einzuholen sind. Dies betrifft insbesondere die Abstimmung mit der Feuerwehr, der Regionetz

GmbH, der Straßenverkehrsbehörde und den Eigentümern der Häuser, an denen die Beleuchtung angebracht werden soll.

- Abstimmung mit der Feuerwehr: fb37.400@mail.aachen.de
 - Abstimmung mit der Regionetz GmbH: karlheinz.breuer@regionetz.de ,
gerhard.kloefkorn@regionetz.de
 - Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde: baustelle@mail.aachen.de
 - Abstimmung mit der Denkmalpflege: denkmalpflege@mail.aachen.de
 - Abstimmung mit dem Fachbereich Klima und Umwelt: baumschutz@mail.aachen.de
- Die Genehmigungen der einzelnen Stellen benötigen im Schnitt **mindestens 15 Werktage**.
 - Durch den Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung bzw. der notwendigen Vorrichtungen darf die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet werden; der Verkehrsfluss ist so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Arbeiten in Fußgängerzonen sind innerhalb der entsprechenden Ladezeiten durchzuführen oder entsprechende Ausnahmegenehmigungen sind einzuholen. Der Einsatz einer Hubarbeitsbühne ist genehmigungspflichtig (Ansprechpartner: Straßenverkehrsbehörde). Die Genehmigung für den Einsatz von Hubwagen sollte mindestens 2 Wochen vorher eingeholt werden.
 - Es ist ausdrücklich untersagt, die Straßenbeleuchtung oder Lichtsignalanlagen zur Stromversorgung oder zur Anbringung der Weihnachtsbeleuchtung in Anspruch zu nehmen. Aufhängungen an Straßenbäumen und Verkehrsschildern sind ebenfalls untersagt.
 - Es bedarf eines separaten Stromzählers und einer entsprechenden Angabe im Plan, wie bzw. wo die Stromleitungen verlegt werden.
 - Sollte eine Nutzung von Beleuchtungsmasten für die Weihnachtsbeleuchtung unumgänglich sein, ist dies vorher mit der Regionetz GmbH abzustimmen. Eine statisch zulässige Befestigung muss gemeinsam besprochen und genehmigt werden.
 - Jeder Beleuchtungsstrang muss vom Stromnetz mittels eines normalen Schutzkontaktsteckers trennbar sein. Der Stecker muss die Schutzart IP 65 oder höher aufweisen, um die Sicherheit der elektrischen Installation zu gewährleisten und den Anforderungen für den Einsatz im Außenbereich zu entsprechen.
 - Die Verkehrssicherungspflicht und Haftung für etwaige Personen- und Sachschäden liegen alleine bei dem Gestattungsnehmer. Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist daher der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung (Deckungssumme mind. 10 Mio. Euro). Der Versicherungsnachweis muss der Stadt - FB 60/110 - vor Vertragsunterzeichnung vorliegen und sollte den gesamten Gestattungszeitraum abdecken.
 - Die Strahlwirkung der Beleuchtung soll einheitlich und insektenfreundlich sein.
 - Der Abstand der Spannseile soll 20 Meter betragen.
 - Für die Erstellung des Gestattungsvertrages wird keine Verwaltungsgebühr und kein Nutzungsentgelt erhoben.

Stadt Aachen
Fachbereich Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement
- FB 60/110 -
Lagerhausaustraße 20
52058 Aachen

Tel.: 0241 432 6074
E-Mail: fb60-vertrag@mail.aachen.de